

# September 2014

## Die Rentenversicherungspflicht von Selbständigen: „Lehrer“ sowie Selbständige mit einem Auftraggeber

---

Bestimmte Gruppen von selbständig Tätigen unterliegen der Rentenversicherungspflicht kraft Gesetz. Immer wieder passiert es jedoch, dass Selbständige hiervon nichts ahnen und im Falle der nachträglichen Feststellung der Versicherungspflicht sehr hohe Geldbeträge nachentrichten müssen. Dies ist ganz besonders schmerzhaft, wenn sie bisher anderweitig Vorsorge getroffen haben.

Wird die selbständige Tätigkeit neben einer hauptberuflichen Beschäftigung ausgeübt, hat dies außerdem nicht automatisch die Versicherungsfreiheit der selbständigen (Neben-) Tätigkeit zur Folge hat. Allerdings ist nicht immer alles so einfach. Es gibt – je nach Einzelfall – eine Reihe von Besonderheiten zu beachten.

Daher ist den Betroffenen zu empfehlen, sich möglichst frühzeitig auch hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht zu informieren.

Zu dem angesprochen Personenkreis können z.B. insbesondere folgende Personengruppen der Selbständigen gehören:

- **Lehrer und Erzieher**, die im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
  - ➔ Lehrer sind im Übrigen auch Dozenten, Fahr-, Golf-, Musik-, Reit-, Tanz- und Tennislehrer, Fitness- oder Aerobictrainer in Fitnessstudios usw.
- **Selbständige, die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind** und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

Holger Rest  
Rentenberater

**Rentenberatungsbüro  
Holger Rest**

Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg  
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836  
E-Mail: [info@rentenberatung-rest.de](mailto:info@rentenberatung-rest.de)  
Homepage: [www.rentenberatung-rest.de](http://www.rentenberatung-rest.de)